

Satzung der Gemeinde Borsdorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung in Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 30.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Borsdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Borsdorf betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 5 der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Borsdorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
Wird ein Kind während eines Monats in die gemeindliche Kindertagesstätte aufgenommen, so wird bei der Aufnahme vor dem 15. des Monats die volle Benutzungsgebühr, bei Aufnahme ab dem 15. des Monats die halbe Beitragsgebühr erhoben.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 **Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 322,73 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 185,05 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 7 Stunden 103,88 Euro pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2. Die Elternbeitragssätze richten sich nach der Anlage zur Elternbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie in der Anlage zur Elternbeitragssatzung aufgeführt.

(5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie in der Anlage zur Elternbeitragssatzung aufgeführt.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 15,00 €.
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 12,00 €.
3. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nr. 4 für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 10,00 €.

4. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen wird kein zusätzliches Entgelt für eine Ganztagsbetreuung bis zu 9 Stunden erhoben. Sofern Personensorgeberechtigte diese Mehrbetreuung in Anspruch nehmen möchten, ist der Bedarf in der Einrichtung spätestens einen Monat vor Ferienbeginn anzumelden.

Die Entgelte nach Ziffer 1 bis 3 werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wird.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Entgelt von 30,00 € je angefangene Stunde erhoben. Weitere Kosten, die der Gemeinde durch die verspätete Abholung oder Nichtabholung entstehen, können im Nachgang gegen Belege den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

(8) Für Gastkinder werden Entgelte gemäß Abs. (1) bis (7) erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Gemeinde Borsdorf festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Borsdorf ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am 15. des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (4) Der Verpflegungskostenersatz wird ausschließlich durch den Essenanbieter berechnet, hierzu wird zwischen den Eltern und dem Essenanbieter ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2023 außer Kraft.


Birgit Kaden
Bürgermeisterin



Borsdorf, 30. 10.2024

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Elternbeitragsatzung der Gemeinde Borsdorf vom 30.10.2024

Kinderkrippe

	Familien		
	bis 9 Stunden	bis 6 Stunden	bis 4,5 Stunden
1.Kind	322,73	215,15	161,37
2.Kind	193,64	129,09	96,82
3.Kind	64,55	43,03	32,27

	Alleinerziehende		
	bis 9 Stunden	bis 6 Stunden	bis 4,5 Stunden
1.Kind	290,46	193,64	145,23
2.Kind	174,27	116,18	87,14
3.Kind	58,09	38,73	29,05

Kindergarten

	Familien		
	bis 9 Stunden	bis 6 Stunden	bis 4,5 Stunden
1.Kind	185,05	123,37	92,53
2.Kind	111,03	74,02	55,52
3.Kind	37,01	24,67	18,51

	Alleinerziehende		
	bis 9 Stunden	bis 6 Stunden	bis 4,5 Stunden
1.Kind	166,55	111,03	83,28
2.Kind	99,93	66,62	49,97
3.Kind	33,31	22,21	16,66

Hort

	Familien		
	bis 7 Stunden	bis 6 Stunden	bis 5 Stunden
1.Kind	103,88	89,04	74,20
2.Kind	62,33	53,42	44,52
3.Kind	20,78	17,81	14,84

	Alleinerziehende		
	bis 7 Stunden	bis 6 Stunden	bis 5 Stunden
1.Kind	93,49	80,14	66,78
2.Kind	56,10	48,08	40,07
3.Kind	18,70	16,03	13,36